



Sanierung von Verkehrsanlagen; des Autofahrers Freud, ist des Planers Leid?

Honorierung von vorhandener Bausubstanz bei Verkehrsanlagen

In zunehmendem Maße werden Ampelkreuzungen zu einem Kreisverkehr umgebaut. Wird auf den Bestand aufgebaut, sind die Herstellkosten gering, der Planungsaufwand entspricht aber einer Neuanlage. Zur Honorarermittlung kann der Planer grundsätzlich einen Umbauszuschlag und vorhandene Bausubstanz ansetzen. Da er auch den Abbruch und die Entsorgung plant, zählen auch die zugehörigen Kosten zu den anrechenbaren Kosten.

Anfragen:

Ein Ingenieur, der Verkehrsanlagen plant, fragt an:

1. Wie kann ich als Verkehrsanlagenplaner zukünftig überhaupt noch existieren, wenn nur noch „Sanierungen“ anstehen und dabei die Herstellkosten so gering sind, dass kein auskömmliches Honorar mehr entsteht?
2. Ist es richtig, dass ein Umbauszuschlag abgerechnet werden kann und auch vorhandene Bausubstanz in die Herstellkosten einfließen?
3. Ist es richtig, dass die Abbruch- und Entsorgungskosten zu den anrechenbaren Kosten zählen?

Der Ingenieur schildert seinen Fall. Er hat von einer Kommune einen Planungsauftrag erhalten und soll einen bestehenden Straßenabschnitt in Verbindung mit einer Ampelkreuzung mit einem einseitigen Radweg ergänzen und die Kreuzungssituation mit einem Kreisel lösen. Bei Vertragsabschluss wurden keine Regelungen für einen Umbau aufgenommen. Der Planer erhielt den Auftrag für die Objektplanung und die Vermessungsleistungen. Nach Vorlage von ersten Kosteneinschätzungen entschied der Auftraggeber, dass der Bestand nicht erneuert wird, sondern soweit wie möglich erhalten bleiben soll und die neue Quer-

schnittsgestaltung und Gradienten mit den neuen Asphaltsschichten hergestellt wird. Damit erspart man sich einen großen Teil der Kosten des Ausbaus, die Entsorgung des Bestands und hat geringe Neubaukosten. Der Planer stellt nun fest, dass er den gleichen Vermessungs- und Objektplanungsaufwand hat wie bei einem Neubau, sein Honorar sich aber aus relativ niedrigen Herstellkosten berechnet. Sein Auftraggeber versteht unter Herstellungskosten die Neubaukosten.

Der Planer fühlt sich doppelt „bestraft“, weil die Verkehrsanlagenplanung und die Vermessung von den gleichen anrechenbaren Kosten ausgehen. In beiden Bereichen hat er einen erhöhten Aufwand dem nur geringe Neubaukosten gegenüberstehen.

GHV:

Zu Frage 1:

Die erste Frage wird in den letzten Jahren häufiger gestellt, kann aber von der GHV nicht beantwortet werden. Sicher ist es zu bemängeln, dass sich das Honorar aus einer Gebührenordnung ergibt, die ihre letzte Anpassung 1996 erfahren hat und für das Planen und Bauen im Bestand nur ungenügende Regelungen trifft.

Die Antworten auf die beiden anderen Fragen erläutern, was die bestehende HOAI an Rege-

lungen vorhält, um zu einem mehr oder weniger angemessenen Honorar zu kommen.

Zu Frage 2:

Auch bei Verkehrsanlagen greifen grundsätzlich die Regelungen des Umbauschlags und der Anrechenbarkeit von vorhandener Bausubstanz. Der Planer kann somit einen Umbauschlag von 20 % und die vorhandene Bausubstanz in seiner Abrechnung ansetzen.

Umbauschlag greift!

Nach der Begriffsdefinition des § 3 HOAI, ist ein Umbau eine Umgestaltung eines vorhandenen Objekts mit wesentlichen Eingriffen in Konstruktion oder Bestand. Dies ist unzweifelhaft hier gegeben. Weiter definiert § 59 Abs. 3 HOAI, dass der Umbauschlag gemäß § 59 Abs. 1 bei Verkehrsanlagen mit geringen Kosten für Erdarbeiten sowie mit gebundener Gradierte oder bei schwieriger Anpassung an vorhandene Bebauung sinngemäß gilt. Im vorliegenden Fall liegt keine schriftliche Vereinbarung vor, sodass der Mindestsatz aufgrund des durchschnittlichen Schwierigkeitsgrades (Honorarzone III) von 20 % als Umbauschlag quasi „automatisch“ als vereinbart gilt.

Das alleine wird dem Auftragnehmer noch nicht wirklich helfen, denn das Grundhonorar ist aufgrund der niedrigen „Neubaukosten“ immer noch gering.

Vorhandene Bausubstanz anzusetzen!

Hier greift dann aber die Regelung des § 10 Abs. 3a HOAI, in Verbindung mit der Verweisung in § 52 Abs. 3 HOAI, die besagt, dass vorhandene Bausubstanz, die technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird, bei den anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen ist.

Nach Auskunft vieler Planer kommen im Zusammenhang mit vorhandener Bausubstanz von Auftraggeberseite immer wieder Einwendungen, dass der § 10 Abs. 3a HOAI dem Wortlaut nach eine schriftliche Vereinbarung zur Anwendbarkeit voraussetzt. Dies hat der BGH in seiner Entscheidung vom 27.02.2003 VII ZR 11/02 (BauR 2003, 745) abschließend geklärt in dem er feststellt, dass die Schriftformerfordernis keine Anspruchsgrundlage ist. Der Planer kann jederzeit sein Honorar nach anrechenbaren Kosten berechnen, bei denen die vorhandene Bausubstanz angemessen berücksichtigt ist. Das Urteil gibt auch grundsätzliche Hinweise, wie die vorhandene Bau-

substanz zu berücksichtigen ist. Es stellt fest, dass es auf die Leistung für die Mitverarbeitung ankommt. Ein gänzlicher Ausschluss ist demnach in einem Ingenieurvertrag grundsätzlich unwirksam.

Vorhandene Bausubstanz und Umbauschlag kumuliert!

Wird vorhandene Bausubstanz zu Recht angesetzt, ist auch für diese der Umbauschlag anzusetzen. Damit dürfte der Planer eher in Richtung eines auskömmlichen Honorars kommen.

Leistung zählt!

Wenn es lt. vorgenanntem Urteil auf die Leistung ankommt, muss der Planer den Nachweis dem Grunde nach für jede Leistungsphase führen. Der BGH sieht aber auch pragmatisch, dass der Ansatz einheitlich für die üblichen Abrechnungseinheiten anzunehmen ist. Dabei wird es dem Planer im vorliegenden Fall leicht fallen, den Nachweis für einen Leistungsfaktor für die Mitverarbeitung vorhandener Bausubstanz bei in den ersten 4 Leistungsphasen mit annähernd 100 % zu führen, denn in diesen Phasen wird der Bestand umfassend technisch **und** gestalterisch in die Neuplanung integriert werden müssen. In diesen Phasen ist zu planen, wo und wie der Bestand Funktionen der Neuanlage übernehmen kann und wo der Bestand, gerade weil er diese neuen Funktionen nicht übernehmen kann, zu beseitigen ist. Dafür hat dann der Ingenieur seine Gewährleistung zu übernehmen. In den Phasen der Ausführungsplanung, Ausschreibung und Überwachung wird der Leistungsfaktor deutlich geringer als 100 % ausfallen, da hier die Leistung am Bestand tatsächlich geringer ist und sich im Wesentlichen auf die technische Mitverarbeitung beschränkt.

Wertermittlung einfach!

Der Wert der mitverarbeiteten Bausubstanz ergibt sich daraus, in welcher Art die vorhandene Bausubstanz neue Funktionen übernimmt. D. h., es ist zu untersuchen, in welchem Umfang vorhandene Bausubstanz neue Bausubstanz ersetzt und sich der Auftraggeber Neubaukosten erspart. Ersetzt beispielsweise der Bestand, bestehend aus Schottertragsschicht und bituminösen Schichten die Frostschutzschicht, ist der Bestand in den Massen und Einheitspreisen wie eine Frostschutzschicht anzusetzen. Ersetzt der Bestand allerdings auch bituminöse Schichten, sind auch dafür entsprechende Massen und Einheitspreise anzusetzen. Grundlage für die Preise ist immer der aktuelle ortsübliche Preis.

Abbruch ist keine mitverarbeitete Bausubstanz!

Bestand, der abgebrochen wird kann grundsätzlich nicht als vorhandene Bausubstanz angesetzt werden, denn er kann keine Funktion im neuen Bauwerk mehr übernehmen. Damit ist er auch nicht technisch oder gestalterisch mitzuverarbeiten.

Zu Frage 2:

Die Abbruch- und die Entsorgungskosten zählen zu den anrechenbaren Kosten nach § 52 HOAI. Dies ergibt sich daraus, dass § 52 Abs. 2 von „Herstellungskosten“ spricht. Damit sind alle Kosten betroffen, die bei der Herstellung der Verkehrsanlage entstehen. Die Kosten, die nicht oder nur bedingt anzusetzen sind, sind in der HOAI in den Absätzen 4 bis 7 des § 52 abschließend aufgeführt. § 52 Abs. 4 HOAI definiert dabei die Anrechenbarkeit von Erdarbeiten und Ingenieurbauwerken. § 52 Abs. 5 HOAI definiert Reduzierungen aufgrund von mehreren Fahrspuren. Kosten, die grundsätzlich von den Herstellungskosten abgezogen werden müssen, sind in § 52 Abs. 6 HOAI definiert. Kosten, die dann abzuziehen sind, wenn diese vom Planer weder geplant noch

überwacht werden, sind in § 52 Abs. 7 HOAI definiert.

Abbruch und Entsorgung anrechenbar!

Die Abbruch- und Entsorgungskosten sind bei sinngemäßer Anwendung der DIN 276 der Kostengruppe 1.4 zuzuordnen und fallen somit unter § 52 Abs. 7 Nr. 1. D. h., wenn der Planer den Abbruch und die Entsorgung entweder plant (dabei genügt die Planung in einer Leistungsphase, z. B. der Phase 6), oder überwacht, dann sind die Kosten durchgängig anrechenbar. Das Thema der Entsorgung von belastetem Material ist ein eigenes Thema und wird hier nicht behandelt.

Zusammenfassung:

Zusammenfassend ist festzustellen, dass beim Planen und Bauen im Bestand von Verkehrsanlagen in der Regel ein Umbauzuschlag greift und vorhandene Bausubstanz angemessen angesetzt werden kann. Dabei ist die vorhandene Bausubstanz mit dem Wert anzusetzen, den sich der Auftraggeber erspart und ein Leistungsfaktor ist zu ermitteln und anzusetzen. Der Abbruch und die Entsorgung zählen zu den anrechenbaren Kosten, wenn diese geplant werden, was die Regel sein dürfte.

Autoren:

Dipl.-Ing. Peter Kalte, Geschäftsführer
Rechtsanwalt Dipl.-Betriebswirt (FH) Michael Wiesner

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) gemeinnütziger e. V.
Schillerplatz 12/14

67071 Ludwigshafen

Tel: 0621 – 68 56 09 00
Fax: 0621 – 68 56 09 01

kontakt@ghv-guetestelle.de
www.ghv-guetestelle.de

Veröffentlicht im Deutschen Ingenieurblatt, Ausgabe 11/2006, Seiten 60 bis 61
